



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.267/4-DSK/84

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Erlangung studienrichtungsbezogener  
Studienberechtigungen (Studienberechtigungs-  
gesetz);

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

WAGNER

Klappe 2544 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

**Stellungnahme der Datenschutzkommission**

mit GESETZENTWURF  
49-83 GE/19

Datum: 19. JAN. 1984

Verteilt 1984-01-23

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

1010 Wien

P. Fromer  
D. Hinner

Die Datenschutzkommission hat den mit do. GZ 234000/130-8/83  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung  
studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen in Ausübung  
ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz  
in ihrer Sitzung vom 12. Jänner 1984 in Beratung gezogen und  
folgende

**Stellungnahme**

**beschlossen:**

**Zu § 21 (Studienberechtigungsdatei):**

Die Datenschutzkommission verkennt nicht die Notwendigkeit der  
gezielten Förderung und Beobachtung berufstätiger Studienbe-  
rechtigungswerber und die damit verbundene Ermittlung und Ver-  
arbeitung der in § 21 Abs. 1 angeführten Bildungs- und Sozial-  
daten. Aus datenschutzrechtlicher Sicht muß jedoch festgestellt

werden, daß in dem Datenartenkatalog eine Reihe von sensiblen Daten enthalten ist (z.B. Kinderzahl, Beruf und Schulbildung der Eltern, Geschwisterzahl), für deren personsbezogene Verarbeitung in einer Studienberechtigungsdatei keine verwaltungs-technische Notwendigkeit zu bestehen scheint. Die Datenschutz-kommission regt daher an, in die Studienberechtigungsdatei nur die für Verwaltungszwecke erforderlichen Daten der Bewerber einfließen zu lassen. Eine anonymisierte und aggregierte Verarbeitung der Bildungs- und Sozialdaten, die mittels Verordnungen gemäß dem Bundesstatistikgesetz ermittelt werden, erscheint dagegen vom datenschutzrechtlichen Standpunkt unbedenklich.

Zu § 21 Abs. 3 ist die Datenschutzkommission der Ansicht, daß eine Verknüpfung der Studienberechtigungsdatei mit der Zentralen Hörerevidenz nur unter Heranziehung des (personsbezogenen) Datums "Immatrikulationsnummer" möglich ist. Zutreffendefalls wäre der Datenartenkatalog in § 21 Abs. 1 um dieses Datum zu erweitern.

Im übrigen bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Einwürdungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

12. Jänner 1984  
Für die Datenschutzkommission  
Der Vorsitzende:  
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

für die Möglichkeit  
der Anwendung  
*Kuderna*